



Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen stellt sich vor

Eine landesunmittelbare
Körperschaft des öffentlichen
Rechts mit Selbstverwaltung

Referentin: Kirsten Heider

Zentrale

**Sankt-Franziskus-Str. 144-148
40470 Düsseldorf**



**Regionaldirektion
Rheinland
Heyestraße 99
40625 Düsseldorf**



**Regionaldirektion
Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster**



Die Unfallkasse NRW auf einen Blick

- rund 5 Millionen Versicherte
- über 400.000 Unfallmeldungen jährlich
- 132.000 Mitgliedsunternehmen
- ca. 260 Mio. Euro Haushaltsvolumen
- 750 Beschäftigte



Unsere Mitgliedsunternehmen

Land Nordrhein-Westfalen

Kreise	31
Kreisfreie Städte	22
Städteregionen	1

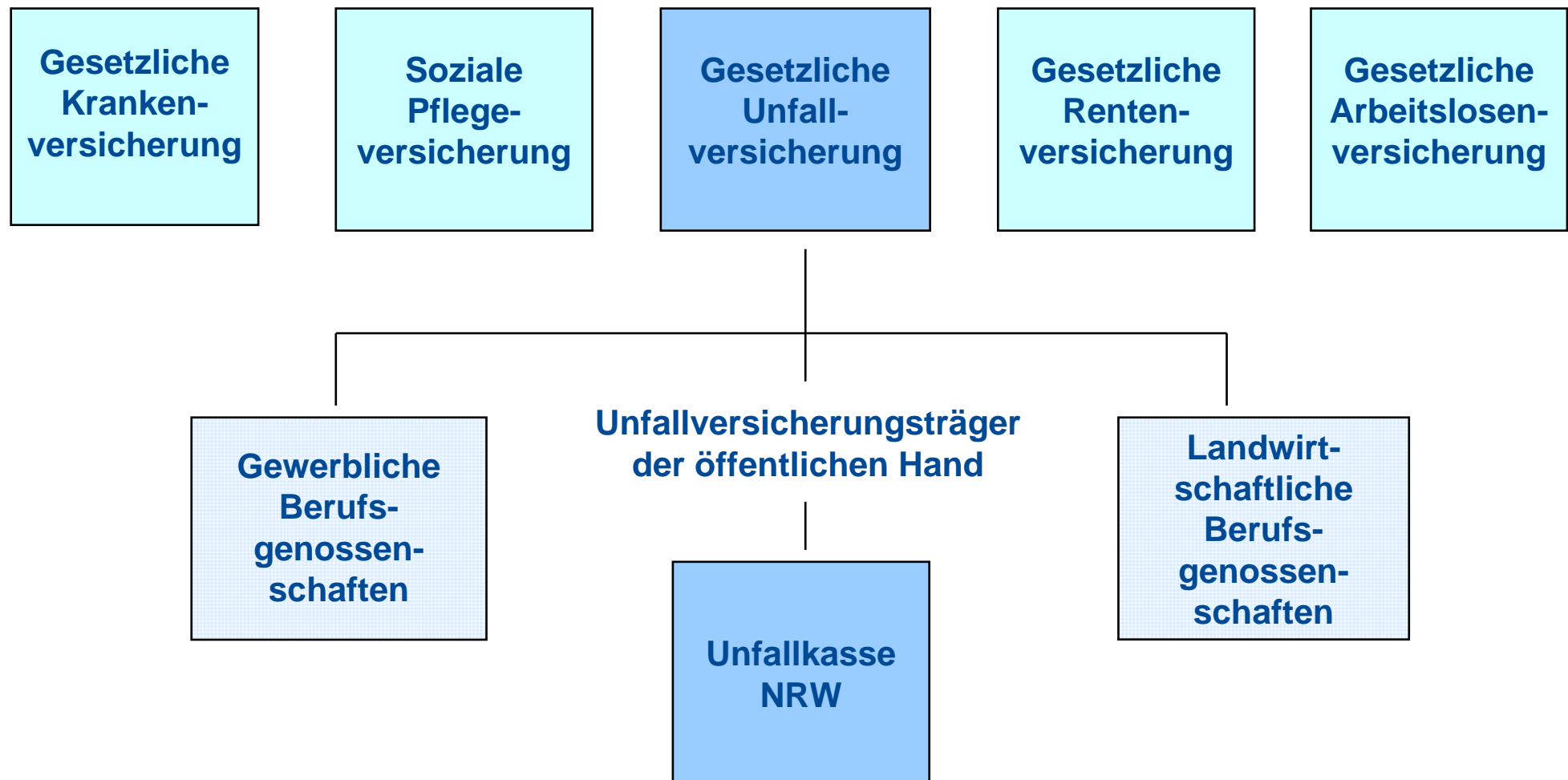
Kreisangehörige
Städte und Gemeinden 373

Rechtlich selbstständige Unternehmen	
- kommunal	916
- Land	86

Privathaushalte	76.181
Minijobbetriebe	54.188

Zweck- und Gemeindeverbände	178
Landschaftverbände	2

Wir sind ein Zweig der Sozialversicherung



Wie funktioniert es?



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ehrenamtlich tätiger Personen

Informationsveranstaltung am 30. Mai 2011

Ehrenamtliche Betätigungsfelder

▶ Sport und Bewegung

▶ Kultur und Musik

▶ Sozialer Bereich

▶ Tierschutz

▶ Freizeit und Geselligkeit

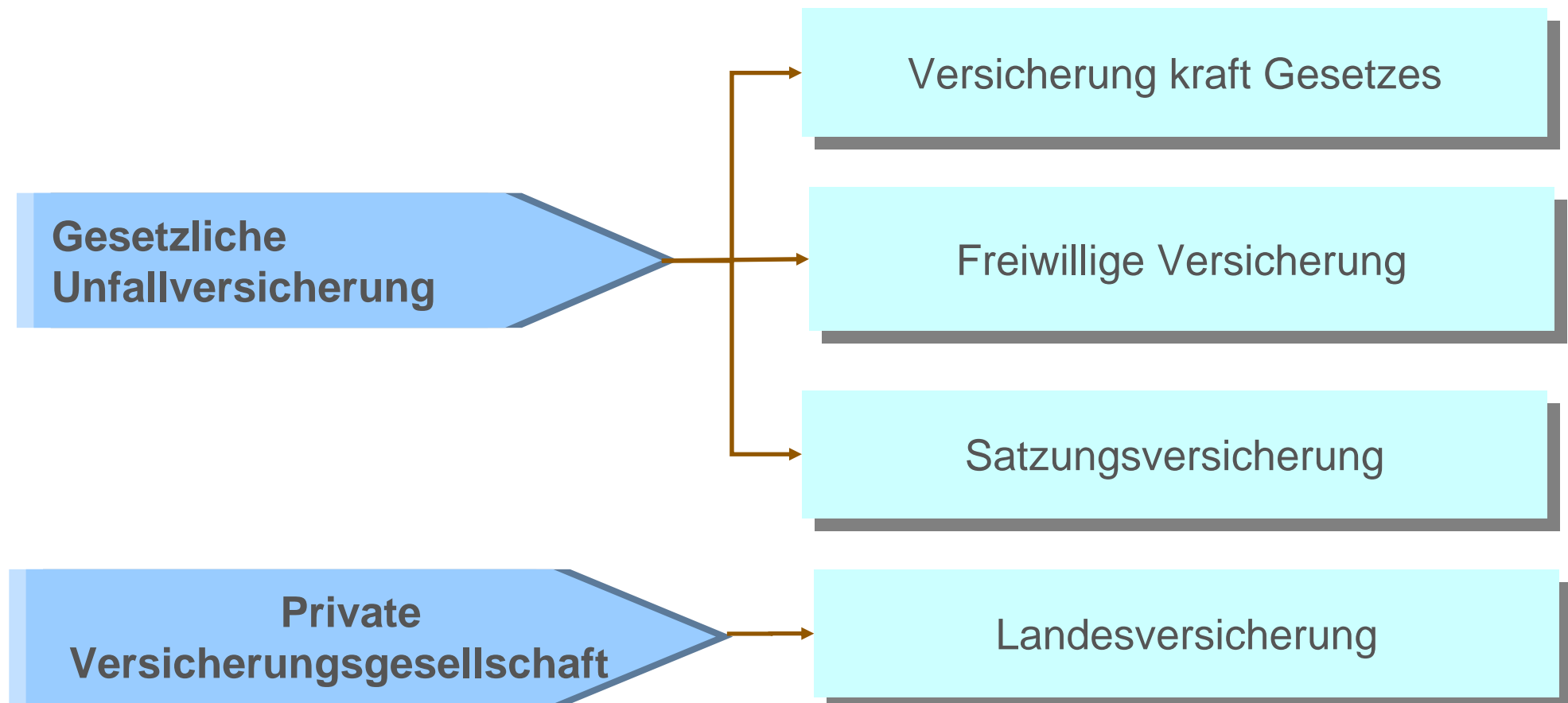
▶ Hochschule, Schule und KiTa

▶ Umwelt- und Naturschutz

▶ Gesundheitsdienst/
Wohlfahrtspflege

▶ Sonstige bürgerschaftliche
Aktivitäten

Versicherungsarten der ehrenamtlich Tätigen



Versicherungsarten

Versicherung kraft Gesetzes

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen

Definition „Ehrenamt“

„Ehren“-

Unentgeltlichkeit, d.h. keine Vergütung

Maßvolle Aufwandsentschädigung steht dem nicht entgegen
z.B. pauschale Sitzungsgelder

Keine Unentgeltlichkeit, wenn aus der Tätigkeit eine laufende
Entschädigung zum Lebensunterhalt bezogen wird!

„Amt“-

Ausübung einer übertragenen Aufgabe
(z.B. bei Gebietskörperschaften aus ihrem
Aufgaben- und Verantwortungsbereich)

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII

Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege

Personen, die

- ⇒ selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind.
- ⇒ selbständig:
z.B. selbständige Physiotherapeuten, Kammerjäger
Ausnahmen: selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte
(Versicherungsfreiheit)
- ⇒ unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich:
z.B. „Grüne Damen“

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII

Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege

Zuständigkeit:

➡ Öffentliche Einrichtungen
z.B. städt. Krankenhaus

➡ Private Einrichtungen
z.B. Alteneinrichtung der AWO

➡ UV-Träger der
öffentlichen Hand

➡ BG für
Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege

Finanzierung:

➡ Land: LA 1 (Land NRW, Landesunternehmen etc.)

➡ Kommune: KA 1 (Kommunen)

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Personen, die

- ➡ für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften,
 - ➡ für die in den Nrn. 2 und 8 genannten Bildungseinrichtungen oder
 - ➡ für privatrechtliche Organisationen
 - im Auftrag oder
 - mit ausdrücklicher Einwilligung,
 - in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften
- ehrenamtlich** tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Gebietskörperschaft

Personen, die

- ➔ für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften [...] **ehrenamtlich** tätig sind

Beispiele:

- ➔ Ehrenamtliche Mandatsträger (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, Beigeordnete, ehrenamtliche Bürgermeister),
- ➔ Laienrichter, Schöffen, Schiedsmänner
- ➔ Ehrenamtliche Naturschutz- u. Denkmalschutzbeauftragte
- ➔ Schülerlotsen, Wahlhelfer, Senioren-, Behinderten- u. Ausländerbeiräte

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Personen, die

➡ für die in den Nrn. 2 und 8 genannten Einrichtungen [...] ehrenamtlich tätig sind

Einrichtungen: Tageseinrichtungen für Kinder, Hochschulen, Schulen
Handwerkskammern, Volkshochschulen

Personen: Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung,
Klassenpflegschaftsvorsitzende und Vertreter

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Personen, die

für  privatrechtliche Organisationen

- im Auftrag oder
- mit ausdrücklicher Einwilligung,
- in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften

 ehrenamtlich tätig sind.

Neu eingeführt zum 01.01.2005:

Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 09.12.2004

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII

Gebietskörperschaft

Privatrechtliche Organisationen:

- ➡ Vereine (rechtsfähige, nicht rechtsfähige), Verbände,
- ➡ Personengesellschaften (GbR, oHG) und
- ➡ juristische Personen (GmbH, AG)

Gebietskörperschaften:

- ➡ Gemeinden, Städte, Landkreise, Gemeindeverbände
- ➡ Länder, Bund

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Im
Auftrag

Projekt der Kommune; sie tritt an einen Verein heran und initiiert die Tätigkeit

Der Auftrag ist form frei (mündlich oder schriftlich), jedoch inhaltlich konkret; muss sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen

Beispiel: Der Bürgermeister der Gemeinde X überträgt dem örtlichen Heimatverein schriftlich die Anstreicharbeiten am Dorfmuseum.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Mit
Einwilligung
(vorherige
Zustimmung)

Projekt der Engagierten (z.B. Verein); Kommune macht sich bestehende Aktivitäten eines Vereins „zu Eigen“

Art der Tätigkeit und die durchführende privat-rechtliche Organisation müssen konkret bezeichnet werden; Schriftlichkeit empfohlen

Beispiel: Der Schulförderverein plant die Neuarchivierung der Schulbücherei u. trägt dies an die Kommune heran; diese gibt hierzu ihre Zustimmung und schließt mit dem Verein einen konkreten Vertrag.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

In besonderen
Fällen mit
schriftlicher
Genehmigung
(nachträgliche
Zustimmung)

Projekt der Engagierten (z.B. Verein); d.h. Kommune macht sich bestehende Aktivitäten eines Vereins nachträglich „zu Eigen“

Schriftliche Genehmigung einschließlich Begründung; muss konkrete Bezeichnung der Art der Tätigkeit und die durchführende privatrechtliche Organisation beinhalten

Ein besonderer Fall liegt vor, wenn rechtzeitige Einwilligung wg. besonderer Dringlichkeit nicht eingeholt werden konnte und damit die vorherige Begründung des UV-Schutzes nicht möglich war.

Nicht, wenn dies in Verantwortung der Kommune liegt. Hat sie die Einwilligung zuvor verweigert, kann sie keine nachträgliche Genehmigung erteilen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Versicherte Personen:

- ➡ Mitglieder, Unternehmer, Gesellschafter
- ➡ **Nicht:** Beschäftigte dieser privaten Organisationen

Versicherte Tätigkeiten:

- ➡ Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen, einschließlich der Wege
- ➡ **versichert:** Vereins- bzw. unternehmensinterne Tätigkeiten
z.B. Teilnahme an Vereinssitzungen wg. Vorstandswahl

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Beispiele:

- ➡ Heimatverein wird von Seiten der Gemeinde an Brauchtumsveranstaltung beteiligt
- ➡ Naturschutzorganisation bei der Beteiligung an kommunalen Tierschutzaktionen, wie der Krötensammlung
- ➡ Schulförderverein renoviert die Klassenräume der Schule
- ➡ Bergbauverein übernimmt Führungen im gemeindlichen Bergbaumuseum
- ➡ Nachbarschaftsverein baut einen Kinderspielplatz

§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII Gebietskörperschaft

Zuständigkeiten:

- | | | | |
|---|--|---|--------------|
| ➔ | Gebietskörperschaft als Unternehmerin der übertragenen Aufgabe | ➔ | UK NRW |
| ➔ | Ausnahme: Tätigkeiten im Bereich der Park- und Gartenpflege, Friedhöfe | ➔ | Gartenbau-BG |

Finanzierung:

- | | | |
|---|-------------------------|------------------------------------|
| ➔ | Mandatsträger Kommune: | KA 3 (Gemeinden, Gemeindeverbände) |
| ➔ | Sonstige Ehrenamtliche: | Land: LA 1 - Kommune: KA 1 |

(**Beitragsfreiheit** für die ehrenamtlich Tätigen und die privatrechtliche Organisation !)

Öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaft

§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII

Personen, die

- ➡ für öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen
 - im Auftrag oder
 - mit ausdrücklicher Einwilligung,
 - oder in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften **ehrenamtlich** tätig sind
- ➡ oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.
- ➡ **Zuständiger UV-Träger: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Neu eingeführt zum 01.01.2005:

Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 09.12.2004

Öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaft

§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII

Beispiele:

- ➡ für öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen ehrenamtlich Tätige, z.B. Ministranten
- ➡ für privatrechtliche Organisationen
 - im Auftrag oder
 - mit ausdrücklicher Einwilligung,
 - oder in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind, z.B. Mitglieder des Fördervereins Orgelmusik e.V. werden auf dem Gemeindefest im Auftrag der Kirchengemeinde tätig.

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII Hilfeleistungsunternehmen

Personen, die

in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder



im Zivilschutz



unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder



an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen.



z.B. ehrenamtlicher Helfer

im Rettungsdienst des ASB, der JUH, des MHD
in der Katastrophenschutzeinheit des THW,
der DLRG, der Feuerwehr

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII Hilfeleistungsunternehmen

Zuständigkeiten:

➡ Arbeiter Samariter Bund e.V.
Johanniter-Unfallhilfe e.V.
Malteser-Hilfsdienst e.V.
DLRG e.V.
Feuerwehr

➡ UK NRW/
BGW

➡ Deutsches Rotes Kreuz
Technisches Hilfswerk

➡ Unfallkasse
des Bundes/BGW

Finanzierung:

➡ Zivilschutz: Land: LA 1 – Kommune: KA 1

➡ ASB, JUH, MHD, DLRG: KA 2 (Kommunen)

➡ Feuerwehr: KA 4 (Kommunen)

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Tätigkeit wie ein Beschäftigter

Personen, die

→ wie Beschäftigte tätig werden,
d.h. unter Einbindung in die Organisation z.B. einer Kommune oder einer
Landeseinrichtung kurz- oder längerfristig weisungsgebundene Tätigkeiten (aus
deren öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich) ausführen.

z.B. Reinigung des Schwimmbades,
Unterhaltung von Grünanlagen

→ UK NRW
→ ggf. Gartenbau-BG

Finanzierung:

→ Land: LA 1 (Land NRW, Landesunternehmen, etc.)

→ Kommune (auch Feuerwehr): KA 1, KA 4 (Kommunen)

Freiwillige Versicherung

Freiwillige Versicherung

Personenkreis ist von Pflichtversicherung ausgenommen, jedoch Möglichkeit der freiwilligen Versicherung

Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags beim Unfallversicherungsträger

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Freiwillige Versicherung

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger

Auf schriftlichen Antrag können sich versichern,
gewählte oder **beauftragte** Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen.



Freiwillige Versicherung für **gewählte Ehrenamtsträger:**

Eingeführt durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 09.12.2004; **Inkrafttreten ab 01.01.2005**



Freiwillige Versicherung für **beauftragte Ehrenamtsträger:**

Eingeführt durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) vom 30.10.2008; **Inkrafttreten ab 05.11.2008**

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Freiwillige Versicherung

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger

Gewählte Ehrenamtsträger:

- ➡ durch Satzung vorgesehene offizielle Ämter
(z.B. Vorstand, Schriftführer, Kassenwart)

Beauftragte Ehrenamtsträger:

- ➡ im Auftrag bzw. mit Einwilligung des Vorstands
leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten
z.B. als Projektbeauftragter, Leiter eines Festausschusses

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Freiwillige Versicherung

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger

Gemeinnützigkeit:

- ⇒ § 52 Abgabenordnung (AO) = wenn die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
Auch mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 53, 54 AO)

Gemeinnützige Organisationen:

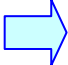
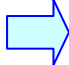
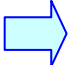
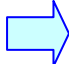
- ⇒ eingetragener Verein
- ⇒ gemeinnützige GmbH

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Freiwillige Versicherung

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger

Zuständigkeiten:

- | | |
|--|--|
|  gemeinnützige Organisationen
als Kommunalunternehmen |  UK NRW |
| z.B. Werkstatt für Behinderte gGmbH,
Musikschulverein | |
|  private gemeinnützige Organisationen
z.B. Caritasverband, Diakonisches Werk |  BGW |

Finanzierung:

-  Gemeinden, Gemeindeverbände, freiwillig Versicherte (KA 3)


Versicherungsarten

Satzungsversicherung

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Vorliegen der in der Satzungsvorschrift bestimmten Voraussetzungen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

 eingeführt durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9.12.2004

 Inkrafttreten ab 01.01.2005

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Arbeitsvertrag für den sonstigen

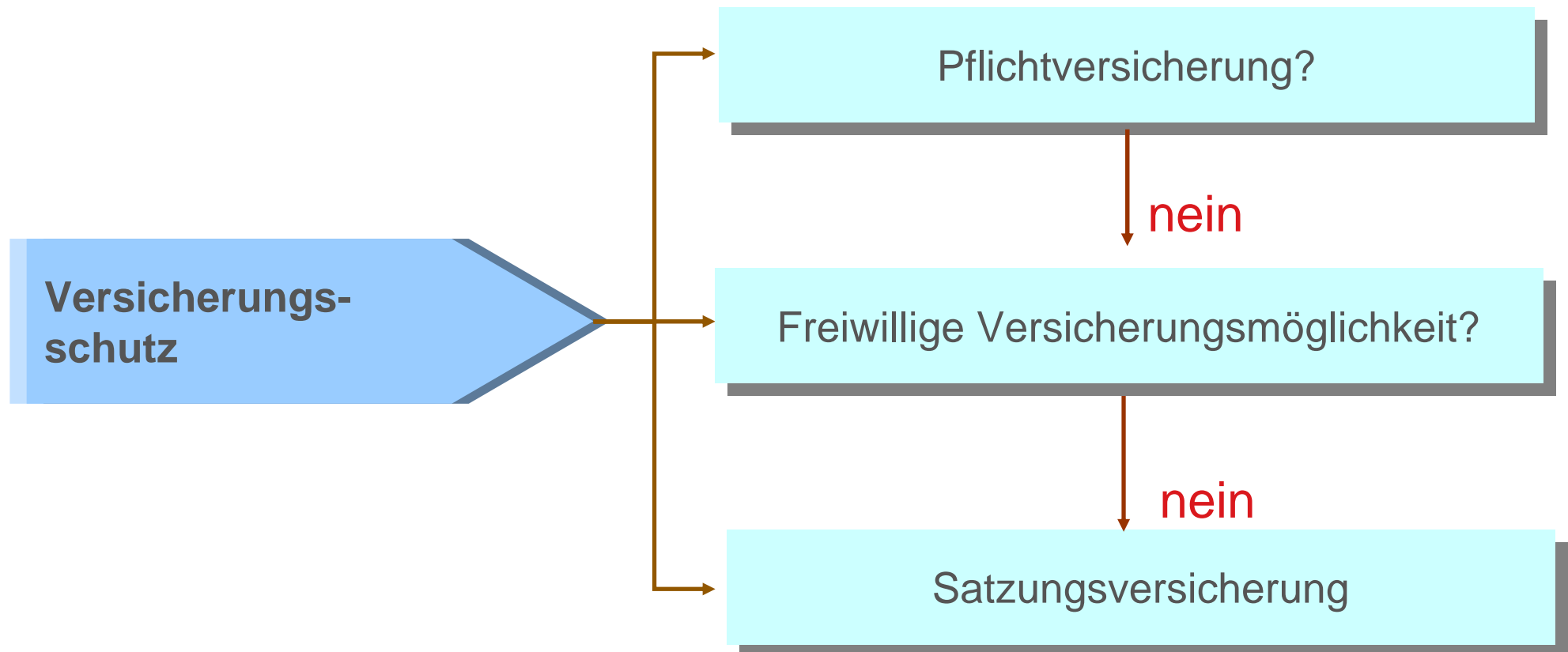
Unfallversicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger und bürgerschaftlich Engagierter

Einbeziehung der **nicht** kraft Gesetzes oder freiwillig

versicherten Personengruppen in den gesetzlichen

Unfallversicherungsschutz kraft Satzung

Versicherte der Unfallkasse NRW



§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

§ 5

Versicherung kraft Satzung (Satz 1)

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte versichert,

so weit sie nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und

so weit sie sich nicht freiwillig nach § 6 oder

nach der Satzung eines anderen Unfallversicherungsträgers versichern können.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

§ 5
Versicherung kraft Satzung
(Satz 2)

- ➡ Die Tätigkeit muss **unentgeltlich** ausgeübt werden,
- ➡ dem **Gemeinwohl** dienen und
- ➡ für eine **Organisation** erfolgen, die ohne **Gewinnerzielungsabsicht** Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder **gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke** fördern.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

§ 5

Versicherung kraft Satzung

(Satz 3)

- Die Tätigkeit muss im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse hat, erfolgen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Beispiel:

Die Mitglieder des Naturschutzvereins „Großer Vogel Xanten e.V.“ zählen die Kormoranschlafplätze am Niederrhein. Sie erhalten lediglich eine Erstattung ihrer Reisekosten. Ein öffentliche Aufgabenübertragung fand nicht statt.

- ✓ Kein UV-Schutz kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 SGB VII), da keine Beschäftigung, sondern Tätigkeit i. R. d. Mitgliedschaft
- ✓ Keine Möglichkeit der Freiwilligen Versicherung (§ 6 Abs.1 Nr. 3 SGB VII), da keine Tätigkeit i.R. eines Wahlamtes (z.B. Vorstand) bzw. keine Beauftragung

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Beispiel (Fortsetzung):

- ✓ Unentgeltlichkeit (Reisekostenerstattung unschädlich!)
- ✓ Gemeinwohl
- ✓ Tätigkeit für Organisation (keine Gewinnerzielungsabsicht, Aufgaben im öffentlichen Interesse, Förderung gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke)
- ✓ Vereinssitz im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse NRW

Ergebnis: UV-Schutz kraft § 5 der Satzung ist gegeben.

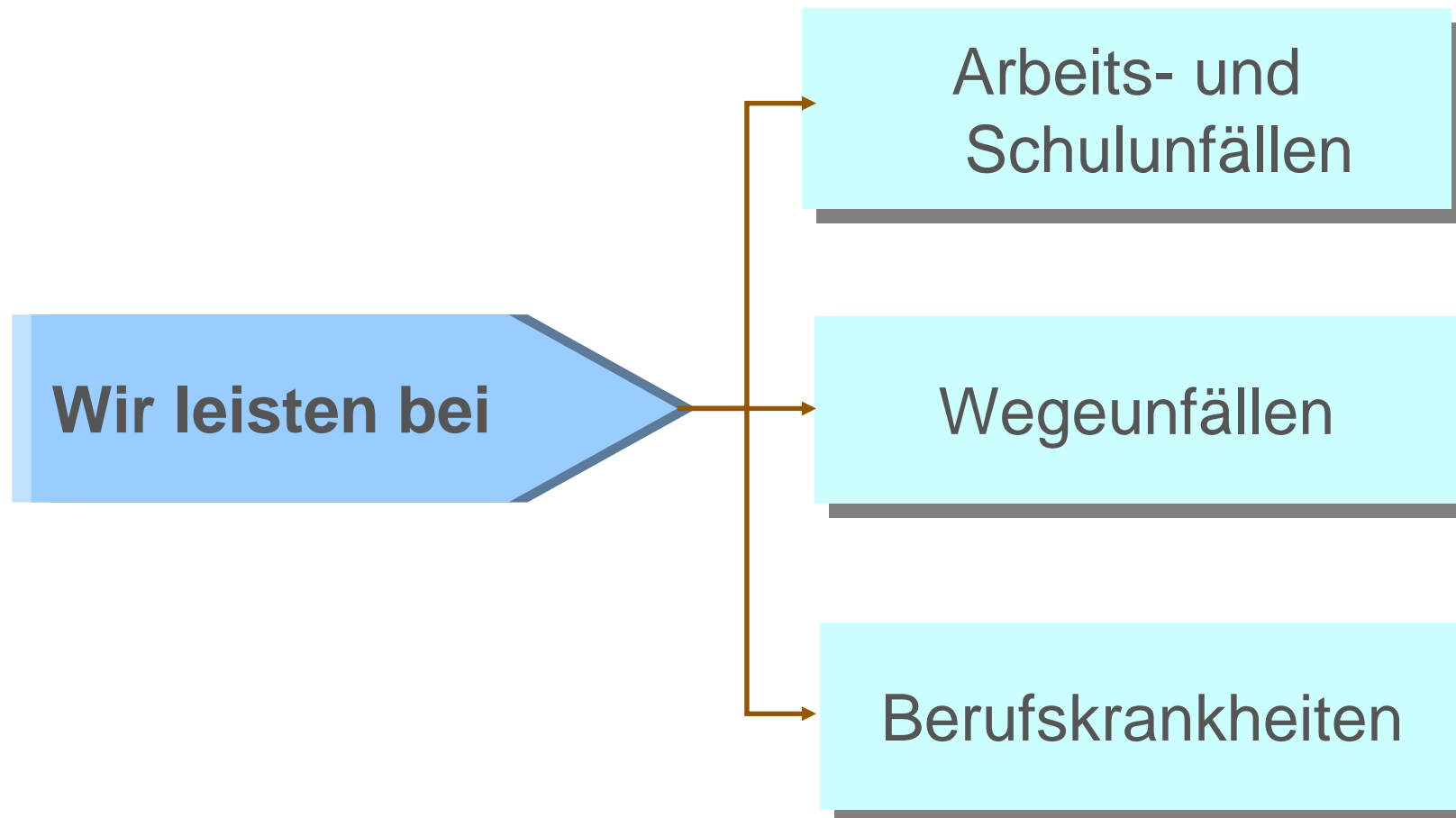
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII

Sonstige ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte

Finanzierung:

➡ KA 2 (Gemeinden)

Versicherungsfälle



Leistungen

Kostenübernahme bei Unfall bzw. Berufskrankheit für:

➡ Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Rehabilitationsklinik,

➡ die notwendigen Fahrt- und Transportkosten,

➡ Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,

➡ die Pflege zu Hause und in Heimen und

➡ die soziale und berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulung, Wohnungshilfe).

Leistungen

Weitere Kostenübernahme für:

- ➡ Verletztengeld bei Verdienstaussfall
- ➡ Übergangsgeld bei Berufshilfe,
- ➡ Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- ➡ Hinterbliebenenrente,
- ➡ Pflegegeld und
- ➡ Sterbegeld.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten

Landesversicherung =
Unfall-Sammelversicherungsvertrag
des Landes NRW bei Privatversicherer

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz besteht ohne besondere Anmeldung für ehrenamtlich Engagierte, die nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen (z.B. Tätigkeit in Selbsthilfegruppe ohne Vereinsstatus); Kostenübernahme erfolgt durch das Land NRW.

Weitere Informationen: www.engagiert-in-nrw.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

